

Urschrift

GEMEINDE WESENDORF

„HASENBERG I“


BEBAUUNGSPLAN

1. TEILW. ÄNDERUNG

AV

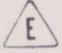
PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 **SO** SONDERGEBIET, DER ERHOLUNG DIENEND, WOCHENENDHAUSGEBIET
(S. TEXTL. FESTSETZG. ZIFF. 2)


MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 **E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

 BAUGRENZE

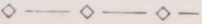
VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 **P** ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

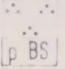
FÜHRUNG UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN


 ERDÖLLEITUNG MIT 4M SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHE FÜR BRANDSCHUTZPFLANZUNG

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN


 **p BS** PRIVATE GRÜNFLÄCHE FÜR BRANDSCHUTZPFLANZUNG


 **p** PRIVATE GRÜNFLÄCHE (S. TEXTL. FESTS. ZIFF. 3)


WASSERFLÄCHEN

 LÖSCHTEICH

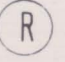
SONSTIGE PLANZEICHEN

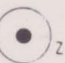
 GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS


 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE
FLÄCHEN (BEGÜNSTIGTE : ANLIEGER)

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

KEINZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 **R** ROHSTOFFSICHERUNGSGEBIET

 **EÖ** verf z.B. 1089 AUSPRODUZIERTE ERDÖLBOHRUNG MIT 5M SCHUTZKREIS
UND BOHRLOCHNUMMER

 **T** GEBIET MIT UNGÜNSTIGEN BAUGRUNDVERHÄLTNISSEN
(TORF)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

zulässig sind nur:
Einfriedungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen.
2. Für die überbaubaren Flächen dieses Planes gilt:
 - a) Auf jeder einzelnen überbaubaren Fläche darf max. ein eingeschossiges Einzelhaus mit einer Grundfläche von höchstens 60 qm zuzüglich 10 qm für den Freisitz errichtet werden.
 - b) die Grundstückgröße darf 800 qm nicht unterschreiten.
Bei der Parzellierung darf eine überbaubare Fläche nicht geteilt werden.
3. Innerhalb der Fläche mit der Festsetzung "private Grünfläche" gilt folgende Pflanzbindung (§ 9 (1) Ziff. 25 a + b):
Die innerhalb der Fläche vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige zu ersetzen.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 156 (1) Ziff. 3 a BBauG, wer der festgesetzten Bindung für Erhaltung von Gehölzen dadurch zuwider handelt, indem er diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt, zerstört oder bei Abgang nicht ersetzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM geahndet werden.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen (in den zur Zeit geltenden Fassungen).

Wesendorf
Weiß
(Ratsvorsitzender)



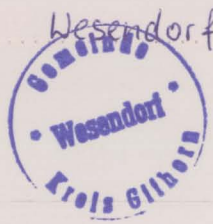
[Signature]
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

..... den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 05.05.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.



Wesendorf den 01.10.1986
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.2.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg den 24.9.1988



[Signature]

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Gifhorn am gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der Landkreis Gifhorn hat am 03/11/70:00/60/62.x (Az.:) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).



Gifhorn, den 03. Nov. 1988
LANDKREIS GIFHORN
Der Oberkreisdirektor
Bezirksregierung/Landkreis

[Signature]

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:)



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 19161
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 29.7.86
W. Schwerdt

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.02.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.03.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.03.1986 bis 14.04.1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wesendorf, den 01.10.1986
Spuler
Stadt/Gemeindedirektor



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

..... den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31.03.1989 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.1989 in Kraft getreten.

Wesendorf, den 20.04.1989
Spuler
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den 24.10.1991
Spuler
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den 03.04.1997



(i. A. Christianen)

Stadt/Gemeindedirektor

Kleinbison